

Ohne Wortmeldungen.

Anmerkungen der Verwaltung:

- 1. Bei Schlussprüfung der Satzung wurde festgestellt, dass für die urnenlose Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich **keine** Verfügung von Todes wegen erforderlich ist. Die Ausführungen in § 15 Abs. 6 Satz 1 beziehen sich ausschließlich auf Verstreuen der Asche im Aschenstreufeld. Insofern entspricht § 24 a Abs. 4 im vorgeschlagenen Satzungstext nicht dem Gesetz und ist ersatzlos zu streichen.. Andernfalls wäre dieser Passus nichtig.*
- 2. Aufgrund des Ausfalls der für den 21.04.2008 vorgesehenen Ratssitzung wird der nachfolgende Beschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung getroffen.*